

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für den Verkauf von Transportbeton - Werkfrischmörtel - Sonderprodukten

1. Liefergegenstand

Liefergegenstand ist unter Verwendung von Normzement als Bindemittel, werksgemischer Transportbeton, dessen Merkmale in der DIN EN 206-1/DIN 1045-2 beschrieben sind, Werkfrischmörtel und Sonderprodukte (im Folgenden Baustoffe genannt). Baustoffgüte sowie alle sonstigen Merkmale des frischen und erhärteten Betons richten sich nach Angaben des Abnehmers in der Bestellung. Der Abnehmer ist allein für die richtige Auswahl der Betongüte verantwortlich. Für das Vermitteln von Förderungsgeräten oder deren Einsatz stehen wir in keiner Weise ein.

2. Angebote und Auftragsannahme

Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend. Die AGB gelten für sämtliche Leistungen und alle Vertragsbeziehungen. Andere Regelungen, insbesondere die AGB des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt wurde, oder die Lieferung erfolgt ist.

Für Hörfehler bei fernmündlicher Angebotsabgabe wird vom Anbieter keine Haftung übernommen.

Der Käufer unterwirft sich den Vorschriften des BGB und des HGB für Handelsgeschäfte.

3. Bestellung, Lieferung und Abnahme

Die Auftragsübernahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Liefertermine oder -fristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Ein Rücktritt wegen Verzuges ist nur berechtigt, wenn uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Die Auslieferung erfolgt an die vorher bestimmte Baustelle oder durch Abholung im Werk. Durch nachträgliche Bestellungenänderung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Für richtige und vollständige Angaben bei Abruf ist der Käufer verantwortlich, für Übermittlungsfehler haftet er allein.

Unsere Mischfahrzeuge müssen auf guter und für schwere Transportfahrzeuge geeigneter Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit die Baustelle erreichen und wieder verlassen können. Fehlt diese Voraussetzung, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Die Lieferfahrzeuge dürfen nur mit Einweisung durch von der Baustelle gestelltes Personal rückwärts fahren. Ebenso muss die Entleerung ohne Gefahr für das Fahrzeug unverzüglich erfolgen. Die den Lieferschein unterzeichnende und den Empfang bestätigende Person gilt uns gegenüber als rechtsgültig dazu ermächtigt. Wird die Annahme verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Ist eine Umdisposition auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir im Umkreis von 15 km an Fracht pro m³ € 19,00 bzw. pro m³ € 65,00 für Werkfrischmörtel. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die uns die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen uns, die Lieferung oder Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Der Käufer wird in solchen Fällen unverzüglich über den Hintergrund unterrichtet, ohne dass er durch Unterlassen einer Unterrichtung Ersatzansprüche für sich ableiten kann. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an einen von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Gewährleistung und Haftung

Die Baustoffe gemäß unseres Lieferverzeichnisses werden nach den bestehenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Ohne schriftliche Vereinbarung übernehmen wir für sonstige Baustoffe keine Gewähr. Mängelrügen sind beim Empfang des Baustoffs sofort fernmündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung gegenüber der Betriebsleitung des Lieferwerkes auszusprechen. Außer der Betriebsleitung ist niemand zur Entgegennahme der Rüge befugt. Sichtbare Mängel aller Art, sowie die Lieferung von anderen als den bestellten Mengen sind sofort vor Ausladung zu rügen. In solchen Fällen hat der Käufer den Baustoff unangetastet zu lassen, um eine Nachprüfung durch uns zu ermöglichen. Unsichtbare Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach der Abnahme zu rügen. Probewürfel können nur dann als Beweismittel anerkannt werden, wenn ihre vorschriftsmäßige Herstellung und Behandlung in Gegenwart eines von uns Beauftragten erfolgt. Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu nehmen. Erfolgt die Rüge nicht form- und fristgerecht, gilt der Baustoff als genehmigt. Wenn der Käufer unseren Baustoff mit Zusätzen, Wasser oder Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermengt oder sonst verändert, oder vermengen oder sonst verändern lässt, übernehmen wir keine Gewährleistung. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, kann der Käufer nach unserer Wahl Lieferung mangelfreien Baustoffs oder angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Weitergehende Schadensansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Unsere Haftung ist jedoch dem Umfange nach auf die Deckungssummen unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

Gewährleistungsansprüche aufgrund sichtbarer wie unsichtbarer Mängel verjähren einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe beträgt 5 Jahre seit Ablieferung.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Etwaiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrags, auch für Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz stehen wir in keiner Weise ein.

6. Preis- und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preislisten. Sie sind Teil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne



Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

6.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/ oder Löhne, so sind wir ohne

Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig, und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

6.3 Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

6.4 Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

6.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

6.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - , auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

7. Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1. Satz 2 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1. Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellten neuen Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1. Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20%.

7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser jeweiliges Lieferwerk, für Zahlungen unser Verwaltungssitz.

Gerichtsstand ist für alle Rechtsstreitigkeiten (auch für Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren Augsburg.

9. Nichtigkeitsklausel

Falls eine dieser Bedingungen unwirksam werden sollte, werden die übrigen Bedingungen in ihrer Wirksamkeit hierdurch nicht berührt.